

Satzung Improvisationstheater Potsdam e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Improvisationstheater Potsdam. Die Kurzform des Namens lautet „Impro Potsdam“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist Potsdam.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Jahr der Vereinsgründung ist ein Rumpfsjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Möglichkeit der Durchführung folgender Maßnahmen:
 - a) Aufführungen des Improvisationstheaters.
 - b) Das gemeinschaftliche Erlernen des Improvisationstheaters.
 - c) Das regelmäßige Trainieren und Weiterentwickeln von Techniken des Improvisationstheaters.
 - d) Angebote von Fortbildungen, Workshops und fortlaufenden Kursen zu verschiedenen Aspekten des Improvisationstheaters.
 - e) Die Vernetzung mit anderen Improvisationstheatergruppen in Deutschland und weltweit.
 - f) Die Anwendungen und Übertragung von Methoden des Improvisationstheaters in anderen gesellschaftlichen Bereichen, wie z.B. der Organisationsentwicklung, Kommunikation, Wissenschaft und Forschung.
 - g) Durchführung von Festivals und Trainingstagen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene, pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder elektronisch zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand vorläufig und die nächstmögliche Mitgliederversammlung endgültig.
4. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Auflösung der juristischen Person und automatisch bei Löschung des Vereines „Impro Potsdam“.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und wird sofort wirksam.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 9 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Eine Stundung und/oder Aussetzung der Beiträge, bspw. wegen Inaktivität, ist möglich. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl des/der Kassenprüfers/in, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich oder elektronisch unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet war.

5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder elektronisch beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
9. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer/in zu wählen.
10. Bei Wahlen hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen oder elektronischen Vollmacht ausgeübt werden. Mandatsunionen hierbei sind ungültig; jede anwesende, stimmberechtigte Person kann nur eine Stimme ausüben.
11. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen sind offen durch Handzeichen zu erfolgen.
12. Abstimmungen zu Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
13. Auf mündliches Verlangen eines Mitgliedes sind die Wahlen zum Vereinsvorstand, sowie weitere Abstimmungen, schriftlich und geheim abzuhalten.
14. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
15. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/wärtin. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
2. Im Innenverhältnis des Vereins gilt, dass jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt für Geschäfte bis zu einem Wert von 700€ ist. Darüber hinaus sind je zwei Vorstandsmitglieder zusammen vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die seit mindestens einem Jahr Mitglied des Vereins sind. Ausnahmen hiervon im Jahr der Vereinsgründung sind zulässig.
5. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
6. Wiederwahl ist zulässig.
7. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
2. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung und Löschung des Vereins

Bei Auflösung und Löschung des Vereins oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein „Medecins Sans Frontiers (MSF) – Ärzte ohne Grenzen Deutsche Sektion“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.